Grundlage für Vereinsstatuten. Diese können noch ausgearbeitet werden je nach Belangen,

folgende Artikel müssen aber vorhanden bleiben ! (Dieser Gelb markierte Text kann gelöscht werden)

## Statuten des Vereins …

**Art.**

1. Der Name des Kegel/Bowling-Vereins ist …
2. Der Vereinssitz ist in L – 0000…, 00 rue de …
* Diverse Post geht an den Sekretär.
* Finanzpost und Rechnungen gehen an den Kassierer.
1. Der Verein ist offiziell eingetragen in der „Fédération Luxembourgeoise des Quilleurs FLQ“, 52, rue Pierre Hamer in L-4737 Pétange und in Kenntnis von allen offiziellen Statuten sowie Reglementen.
2. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der Verein besteht aus:

Einem Vorstand bestehend aus 5 volljährigen Mitgliedern welche nicht unbedingt aktive Mitglieder sein müssen.

Die Verwaltungsposten sind:

* Präsident, Sekretär und Kassierer.
1. Die Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet nur der Vorstand.

Jedes Klubmitglied ist einverstanden mit den Klubstatuten und muss ein Exemplar besitzen.

Sie kann verloren gehen durch:

* Schriftliche Kündigung mit eingeschriebenen Brief an den Vorstand.
* Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
* Nichtbeachten der Statuten sowie unfaires Auftreten.
* Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie Rückerstattung erstatteter Beiträge.
* Das austretende Klubmitglied muss sämtliche Güter die dem Verein gehören zurückgeben (Spielmateriel, Klubuniform, usw.), sonst riskiert der Spieler eine Sperre.
1. Der Jahresbeitrag:

Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt und kann Jährlich ändern.

Bei Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages hat das Mitglied Recht auf alle Vereinsvorteile so wie diese durch das Gesetz von den 28 April 1928 über Vereinigungen ohne Gewinnzweck festgesetzt sind.

1. Wahlen und Befugnisse:

Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit im Vorstand genommen.

Jede Statutenänderungen muss umgehend dem Verband mitgeteilt werden.

Jedes Mitglied kann seine offene Meinung hervorbringen für die sportliche Entwicklung im Interesse sowie Verbesserung des Vereins.

1. Das Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1 August und endet am 31 Juli des darauf folgenden Jahres.

Die Einnahmen werden im Interesse des Vereins verwendet.

1. Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung muss öffentlich sein und wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Jedes Mitglied wird schriftlich informiert sofern die richtige Postadresse vorhanden ist.

Befugnisse der Generalversammlung:

* Statuten abändern.
* Wahl des Vorstandes.
* Genehmigung der Jahresabrechnung.
* Beschlüsse zu fassen welche nicht im Bereich des Vorstandes liegen.
1. Auflösung des Vereins:

Dies erfolgt wenn der Verein weniger als 6 Mitglieder zählt einschließlich der Vorstand. In diesem Fall fallen alle vorhandenen Gelder der Gemeinde … oder Wohltätigkeitsorganistion … zur Verwendung von sozialen Zwecken zu so wie es das Gesetz von gemeinnützigen Vereinen vom 28 April 1928 vorgesehen hat.

1. Gründung und Vorstand:

Der Verein … wurde am 00.00.0000 in … gegründet.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Titel | Name | Adresse / Telefon / E-Mail | Unterschrift |
| Präsident |  |  |  |
| Vize-Präsident |  |  |  |
| Sekretär |  |  |  |
| Kassierer |  |  |  |
| Mitglied |  |  |  |

1. Bitte zutreffendes ankreuzen:

Der Verein wurde formgerecht in der Gemeinde … angemeldet. Ja [ ]  Nein [ ]

Wenn ja, Datum: … / … / ……

Der Verein wurde formgerecht am Registeramt (RCSL) angemeldet Ja [ ]  Nein [ ]

1. Für alle nicht näher bestimmten Fälle dieser Statuten gelten die Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung der Vereine ohne gewinnbringenden Zweck sowie die Beschlüsse des Vorstandes soweit sie im Rahmen des Gesetzes liegen.

(Es ist jedem Verein freigestellt ein internes Klubreglement aufzustellen, besteht eins so muss es diesen Vereinsstatuten beigefügt werden)

/